

Vorabklärung des Anlegers – Entscheidung über den Beratungsumfang

Nach den Vorschriften der Finanzanlagenvermittlungsverordnung (FinVermV) ist es erforderlich rechtzeitig vor der möglichen Vermittlung eines Kapitalanlageproduktes den Beratungsumfang (§ 16) zu vereinbaren.

1. Persönliche Angaben

Anleger	Vermittler Ralf Heiter Kölner Str. 265 51143 Köln Tel. 02203-203220 Fax. 02203-2032255 Email: rh@heiter-investment.de
----------------	--

2. Anlass der Beratung bzw. Vermittlung

--

3. Drei unterschiedliche Vermittlungsintensitäten stehen zur Auswahl

Unterschied Anlageberatung zur Anlagevermittlung

An einen Anlageberater wendet sich ein Anleger, wenn er keine ausreichende Erfahrung und Kenntnisse hat und eine auf ihn zugeschnittene Empfehlung benötigt. Grundlage der Anlageberatung ist daher die objekt- und anlegergerechte Beratung. Für eine Anlagevermittlung genügt eine objektgerechte Darstellung. Das bedeutet, dass die Vermittlung im Wesentlichen aus der Weitergabe von Produktinformationen besteht. Eine Vermittlung kann unter verschiedenen Voraussetzungen stattfinden: Mit Angemessenheitsprüfung, wenn Sie ihre Kenntnisse und Erfahrungen darstellen, bzw. ohne Angemessenheitsprüfung.

Variante 1: **Vermittlung mit vollständiger Beratung (Empfohlene Variante)**

Der Anleger legt finanzielle Situation, Kenntnisse und Erfahrungen offen und teilt seine Ziele mit – Anlageempfehlung muss sämtliche Aspekte berücksichtigen.

Variante 2: Nur Anlagevermittlung

Der Anleger teilt nur Kenntnisse und Erfahrungen mit – Vermittler muss Angemessenheit der Finanzanlage berücksichtigen.

Variante 3: Vermittlung ohne Angaben

Anleger macht keine Angaben – Vermittlung kann vorgenommen werden, jedoch nur mit entsprechendem Warnhinweis

Warnhinweis

Der Vermittler hat den Anleger um Angaben gebeten, zu dessen finanziellen Verhältnissen, seinen Anlagezielen sowie Kenntnissen und Erfahrungen in Bezug auf Finanzanlagen. Diese Angaben sind erforderlich um dem Anleger eine für ihn geeignete Finanzanlage empfehlen zu können. Ohne diese Angaben kann der Vermittler gegenüber dem Anleger keine Finanzanlage empfehlen und es ist ihm auch nicht möglich zu beurteilen, ob der Anleger mit seinen Kenntnissen und Erfahrungen die Anlagerisiken verstehen kann. Der Anleger hat dennoch den Wunsch geäußert, keine Angaben machen zu wollen. Da dem Vermittler keine ausreichenden Informationen zu den persönlichen Verhältnissen des Anlegers vorliegen, ist es ihm nicht möglich die Angemessenheit der gewählten Anlage für den Anleger zu beurteilen. Es besteht daher das Risiko, dass die Anlage für den Anleger weder geeignet noch angemessen ist.

Der Anleger hat gegenüber dem Vermittler folgende Angaben gemacht:

--

Der Anleger bestätigt, dass er die vorstehenden Hinweise vor Zeichnung seiner Kapitalanlage empfangen hat.

Ort, Datum:	Unterschrift Anleger:
Ort, Datum:	Unterschrift Vermittler: